

79. Nach welchen Grundsätzen hat die Aufwertung des Kaufpreises bei beiderseits nicht erfüllten Kaufgeschäften des Großhandels zu erfolgen?

BGB. § 242.

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 31. März 1925 i. S. B. (Rl.) w. L. & Co. (Bekl.) und L. (Rl.) w. Gebr. G. (Bekl.). VI 258/199/24.

Die Sach- und Rechtslage, die Einzelheiten der streitigen Punkte und der Inhalt des ergangenen Beschlusses ergeben sich aus den folgenden

Gründen:

Der I. und der II. Zivilsenat haben in den Entscheidungen RGZ. Bb. 108 S. 379, Bb. 109 S. 97 und S. 241 übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß bei beiderseits noch nicht erfüllten Großhandelsgeschäften für die Aufwertung des Kaufpreises weder der Lebenshaltungsindeks noch auch der Dollarkurs eine geeignete Grundlage bildet, sondern daß grundsätzlich vom heutigen Marktpreis der zu liefernden Ware auszugehen sei. Den heutigen Marktpreis wollen die beiden Senate nicht unter allen Umständen in ganzer Höhe an Stelle des vereinbarten Kaufpreises setzen, sondern es soll, wenn die besonderen Umstände des Falles es rechtfertigen, der aufzuwertende Kaufpreis auf einen geringeren Betrag als den heutigen Marktpreis festgesetzt werden; es sei je nach Umständen eine gewisse Kürzung des Marktpreises geboten; wenn der heutige Marktpreis nicht allein auf Geldentwertung, sondern auch auf Warenkonjunktur beruhe, solle der Vorteil der Warenkonjunktur dem Käufer zugute kommen.

Der VI. Zivilsenat ist hingegen der Auffassung, die er in seiner Entscheidung RGZ. Bb. 109 S. 146 niedergelegt hat, daß bei Lieferungs geschäften des Großhandels die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises keinesfalls höher bemessen werden darf, als bis zum

vollen Ausgleich der eigentlichen Geldentwertung, d. h. des Verlustes des Geldes an seinem inneren oder Goldwert. Eine Aufwertung nach dem Lebenshaltungsindex verwirft auch der VI. Senat, aber er sieht als geeigneten Maßstab der eigentlichen Geldentwertung, der Verminderung des inneren Geldwerts, den Kurs des Dollars oder einer anderen annähernd ebenso wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit an. Dagegen ist er der Meinung, daß der heutige Marktpreis der zu liefernden Ware einen geeigneten Ausgangspunkt für die Aufwertung des Kaufpreises nicht abgeben kann, daß jedenfalls über den kursmäßigen Goldbetrag des vereinbarten Kaufpreises hinaus ein höherer Marktpreis nicht für die Aufwertung in Frage kommen darf.

Der VI. Senat hat demgemäß die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate über folgende Fragen eingeholt:

1. Ist es rechtlich zulässig, bei Großhandelsgeschäften, wenn die Sachlieferung noch aussteht, den Goldwert des vereinbarten Kaufpreises nach dem für die Zeit des Vertragsabschlusses amtlich festgestellten Berliner Mitteltkurs einer wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit (Dollar, englisches Pfund, holländischer Gulden) zu berechnen?
2. Findet die Aufwertung in dem so berechneten Goldwert ihre Höchstgrenze?

oder

3. darf darüber hinaus auch noch ein heutiger höherer Marktpreis berücksichtigt werden?

Die Vereinigten Zivilsenate haben die ihnen gestellten Fragen in folgender Weise neu gefaßt:

1. Findet bei Großhandelsgeschäften, die beiderseits noch unerfüllt sind, die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises in dem für die Zeit des Vertragsabschlusses amtlich festgestellten Berliner Mitteltkurs einer wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit (Dollar, englisches Pfund, holländischer Gulden) ihre Höchstgrenze?
2. Darf ein heutiger höherer Marktpreis neben anderen Umständen als Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwertung berücksichtigt werden?

Die erste Frage ist verneint, die zweite bejaht worden.

Dafür waren folgende Ermägungen maßgebend:

Der VI. Zivilsenat geht davon aus, daß der innere Tauschwert der deutschen Währung sich seit Jahren vermindert habe, und daß es Aufgabe der Aufwertung sei, diese Verminderung wett zu machen. Er hat darauf hingewiesen, daß der Begriff des inneren Tauschwertes des Geldes ein in den heutigen Geldtheorien allgemein anerkannter Begriff sei. Dafür ist u. a. Bezug genommen auf Ausführungen von Menger im 4. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 3. Aufl. unter dem Artikel „Geld“ auf S. 592, wo die Kaufkraft des Geldes als „äußerer Tauschwert“ bezeichnet und zu dem inneren Wert als „innerem Tauschwert“ in Gegensatz gestellt sei.

Die Vereinigten Zivilsenate haben sich der Meinung des VI. Senats, daß der Ausgangspunkt für die Beantwortung der gestellten Fragen von dem inneren Tauschwert des Geldes zu nehmen sei, nicht anzuschließen vermocht. Zwei Gründe waren dafür maßgebend. Einmal hat der Begriff des inneren Tauschwertes mannigfachen Widerspruch in der neueren Geldtheorie gefunden. Es ist dafür Bezug zu nehmen auf die auch bereits vom VI. Zivilsenat angeführten Äußerungen von Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923 S. 563 flg., der ausführt, daß die Erfahrungen der Kriegszeit und der Nachkriegszeit ihn dazu geführt hätten, den Begriff des inneren Tauschwertes fallen zu lassen, weil sich nicht mit irgendwelcher Sicherheit unterscheiden lasse, ob die Veränderung der Preise von Veränderungen auf der Seite des Geldes oder auf der Seite der Waren abhängig gewesen sei. Aus gleichen Gründen haben auch andere Geldtheoretiker, und zwar nicht nur Anhänger der nominalistischen Theorie (Knapp, Bendixen usw.), sondern auch Anhänger der metallistischen Theorie und vermittelnder Theorien den Begriff des inneren Tauschwertes des Geldes mehr oder weniger fallen lassen.¹ Die Vereinigten Zivilsenate haben deshalb Bedenken getragen, ihre Entscheidung auf einer immerhin so bestrittenen Theorie aufzubauen.

¹ Vgl. hierfür weiter: Mises, Theorie des Geldes, 2. Aufl., S. 170 flg.; Wagemann, Allgem. Geldlehre, S. 62 flg.; Liefmann, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Bd. 2 S. 162; Heyn in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 51 S. 382 flg.; Bendixen, Geld und Kapital, 3. Aufl., S. 109. D. C.

Sie sind aber darüber hinaus der Meinung, daß der Beantwortung der gestellten Fragen überhaupt keine Geldtheorie zugrunde gelegt werden sollte, daß die Beantwortung vielmehr auf dem durch § 242 BGB. gewiesenen Wege aus den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit gestaltet haben, zu entnehmen ist.

Hiervon ausgehend sind sie zu dem Ergebnis gelangt, daß die Veränderungen der amtlichen Berliner Notierungen des Dollars oder die Veränderungen der New Yorker Wechselkurse auf Deutschland oder der New Yorker Kurse für Auszahlung Berlin für Aufwertungsfragen nicht maßgebend sein können, und zwar weder in der Weise, daß die Höhe der Aufwertung nach den genannten Kursen zu bemessen sei, noch auch in der Weise, daß die Kurse wenigstens das Höchstmaß für die Höhe der Aufwertung abzugeben hätten. Dies Ergebnis rechtfertigt sich durch drei Erwägungen.

1. Die genannten Kurse haben sich weder zu der Veränderung der Warenpreise in Deutschland, noch zu der Verminderung des Wertes der deutschen Währung parallel bewegt. Das ergibt sich aus einer Betrachtung der Kursänderungen des Dollars seit Beginn des Krieges.

Die Parität in New York ist 4 \mathcal{M} = 95,28 Cents. In der ersten Hälfte des September 1914 stand die Mark etwas über pari, 96 $\frac{7}{8}$. Ende September fing sie an zu sinken bis etwa 87,50 im Dezember und erholte sich zum Jahreschluß etwas. 1915 sank sie langsam weiter, stieg wieder im Oktober und setzte dann ihre Abwärtsbewegung fort bis zum April 1916. Dann fing sie plötzlich an zu steigen, behielt ihren günstigen Stand monatelang bei und fiel auf den Stand vom April 1916 erst wieder im September 1916. Sie sankte sich langsam weiter, stieg Ende Dezember nach der deutschen Erklärung der Friedensbereitschaft auf kurze Zeit erheblich an und sankte sich langsam weiter bis Ende Oktober 1917. Dann stieg sie wieder erheblich und behielt ihren verhältnismäßig günstigen Stand bis September/Oktober 1918 bei. Dies wird teils auf die Friedensverhandlungen mit Rußland und auf die erfolgreichen Kämpfe in Italien und Frankreich zurückgeführt, von anderer Seite dagegen darauf, daß die Reichsbank Ende 1917 eine große auswärtige Anleihe erhalten habe, die die Möglichkeit von Interventionen gegeben

habe. Wie Pöhle, Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 9 Heft 5 S. 6 bemerkt, verminderte sich an der Züricher Börse von Oktober 1917 bis Januar 1918 der Kursverlust des deutschen Geldes von 50% auf weniger als 29%. Es ist daraus zu ersehen, welche zum Teil sehr erheblichen Schwankungen während des Krieges stattgefunden haben, die sämtlich mit der Veränderung des inneren Wertes des deutschen Geldes außer Zusammenhang standen.

Ein Gleiches ergibt sich für die Nachkriegszeit aus den Statistiken und den graphischen Darstellungen, die in den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts, Wirtschaft und Statistik, sich je auf den ersten Seiten der Jahressbände finden. Anfang Februar 1920 stand der Dollar in Berlin 91 *M.*, stieg bald bis auf 100, fing dann im März an zu fallen, erreichte seinen tiefsten Stand von 34,75 am 25. Mai, stieg wieder etwas, pendelte dann monatelang zwischen 50 und 80 und erreichte den Stand von 100 erst wieder im September 1921. Kein Zweifel ist, daß das deutsche Geld ohne Golddeckung sich in den anderthalb Jahren beträchtlich vermehrt hatte, der innere Geldwert also andauernd gesunken war. Aus 1922 ist bemerkenswert, daß im August und Oktober plötzliche starke Stürze der Mark auftraten, die durch keine besondere innere Geldbewegung veranlaßt waren. Im Februar 1923 erfolgte dann die bekannte Stützungsaktion der Regierung, die den Dollar von 49000 Ende Januar bis auf 20000 zurückdrängte, bis sie Mitte April ihr Ende fand. Auch zu dieser Zeit hatte die Papiergeldvermehrung entgegen der Dollarbewegung erhebliche Fortschritte gemacht.

Vorstehende Übersicht zeigt, daß die Kursgestaltung in wesentlichem Ausmaße durch äußere Ursachen beeinflusst ist, hauptsächlich wohl durch verstärktes und dringliches Angebot deutschen Geldes¹, außerdem durch Kriegsaussichten, Friedensverhandlungen, Stützungsaktionen, Spekulationen usw. Letzteres ist auch im Schrifttum so gut wie ausnahmslos anerkannt. Es ergibt sich daraus, daß die Bewegung der New Yorker Kurse, wie des Berliner Dollarkurses und die Bewegung des inneren Wertes des deutschen Geldes nur das

¹ Vgl. hierfür: Bagemann, *Allgem. Geldlehre*, S. 314, 315; Diehl, *Über Fragen des Geldwesens*, S. 50; Bendigen, *Weltwirtschaftl. Archiv*, Bd. 13 (1918) S. 65 ff.; Pöhle, *Vorträge der Gehe-Stiftung*, Bd. 9 Heft 5 S. 18. D. G.

gemein haben, daß sie beide schließlich auf einem sehr tiefen Standpunkt angekommen sind. Die Bewegung ist aber nicht irgendwie parallel gegangen. Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß der New Yorker oder der Berliner Kurs zu irgendeinem Zeitpunkt oder während einer längeren Periode den Grad der Entwertung des deutschen Geldes annähernd richtig angibt. Es läßt sich auch nicht etwa in der Weise helfen, daß man einen durchschnittlichen Kurs, der von einzelnen Schwankungen abieht, der Aufwertung zugrunde legt. Dazu sind die Schwankungen ihrem Grade nach viel zu erheblich gewesen und haben sich der Zeit nach über viel zu große Perioden erstreckt. Dies ist der erste Grund, weshalb die Vereinigten Zivilsenate Bedenken getragen haben, der Aufwertung die Umrechnung nach dem Dollarkurs zugrunde zu legen.

2. Der zweite Punkt, der in die gleiche Richtung weist, ist der Umstand, daß die Aufwertung nach dem Dollarkurs zu geringe Ergebnisse gegenüber den heutigen Warenpreisen gibt, und zwar so geringe Ergebnisse, daß sie mit der heutigen wirtschaftlichen Lage unverträglich erscheinen. Das ist vom VI. Zivilsenat in keiner Weise bestritten worden. Es ist allgemein anerkannt und ergibt sich zu voller Deutlichkeit aus den von Zeiler angefertigten Übersichten und den Anschauungen, die er im Schrifttum vielfach vertreten hat. Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten. Nur auf folgenden Punkt ist hinzuweisen: Der VI. Zivilsenat vermeint, in der Weise helfen zu können, daß, wenn sich Ergebnisse zeigen, die für den einzelnen nicht tragbar sind und sich volkswirtschaftlich als ungesund darstellen, auf Grund der *clausula rebus sic stantibus* dem Verkäufer die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag zu gewähren sei. Die Vereinigten Zivilsenate haben dies jedoch nicht als eine sachgemäße Abhilfe ansehen können. Es mag sein, daß in einzelnen Fällen volkswirtschaftlich bedeutsame Interessen nicht verletzt werden, wenn dem Verkäufer der Rücktritt von einem Vertrag nachgelassen wird, der vor längeren Jahren abgeschlossen und bis heute beiderseits unerfüllt geblieben ist. Aber es läßt sich nicht anerkennen, daß eine in weitem Umfang zugelassene Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag als allgemeine Regel ein volkswirtschaftlich billigerwertes Ergebnis herbeiführt. Verträge müssen nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden, und die Interessen des Käufers, der ohne sein

Verschulden bis heute die Lieferung der gekauften Ware entbehren mußte und heute noch ein erhebliches Interesse an der Lieferung, wenn auch zu aufgewertetem Preis, haben wird, dürfen nicht außer Betracht gelassen werden.

3. Ein dritter Grund, der die Aufwertung nach dem Dollarstand nicht für angezeigt erscheinen läßt, bewegt sich auf rechtlichem Boden. Die Aufwertung schöpft ihre innere, gesetzliche Berechtigung aus dem § 242 BGB. Das ist heutzutage allgemein anerkannt, und auch der VI. Senat stützt seine Auffassung auf die genannte Gesetzesvorschrift. Nun hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin ausgebildet, daß bei der Anwendung des § 242 auf Aufwertungsfragen die Gesamtlage der auf beiden Seiten vorhandenen berechtigten Interessen zu berücksichtigen ist. Das hat z. B. seinen Ausdruck gefunden in RGZ. Bd. 107 S. 87 (billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile usw.) und Bd. 108 S. 85 (Berücksichtigung aller . . . festzustellenden Tatsachen) sowie S. 176 (Berücksichtigung aller Umstände des Falles). Danach läßt sich jedenfalls aus § 242 nichts dafür entnehmen, daß bei der Aufwertung beiderseits unerfüllter Großhandelsgeschäfte die genannte Bestimmung, wie der VI. Senat will, nur im Sinne eines geringeren Maßes der Aufwertung, als der Umrechnung nach dem Dollarstand entsprechen würde, nicht aber im Sinne einer darüber hinausgehenden Aufwertung in Betracht zu kommen habe. Vielmehr ergibt die in der geschilderten Rechtsprechung gebilligte Auslegung des § 242 im Gegenteil, daß sämtliche berechnete Interessen beider Parteien in Rücksicht zu ziehen sind. Ergibt also eine billige Abwägung der Interessenlage beider Parteien im Rahmen des § 242, daß über die Aufwertung nach dem Dollarstand hinauszugehen ist, so stehen dem rechtliche Bedenken nicht entgegen. Insbesondere sind Bedenken aus dem Begriff der Aufwertung nicht zu entnehmen, da die Aufwertung ein rechtlich bestimmter Begriff überhaupt nicht ist. Als Umstände, die zugunsten der Interessenlage des Käufers zu berücksichtigen sind, mag auch auf diejenigen Punkte hingewiesen werden, die in der Entscheidung des I. Zivilsenats (RGZ. Bd. 108 S. 379 flg.) Erwähnung gefunden haben. Aus diesen Gründen ist die erste Frage verneint worden.

Die soeben angestellten Erörterungen führen ohne weiteres auch

zu einer Bejahung der zweiten Frage. Die Berücksichtigung der heutigen Warenpreise bei der Aufwertung des Kaufpreises aus beiderseits unerfüllten Großhandelsgeschäften ist rechtlich zulässig. Da das in Zweifel gezogen ist, erschien ein positiver Ausspruch in der angegebenen Richtung notwendig. Dabei ist jedoch zu betonen, daß der Ausspruch sich nur auf den Fall beiderseits unerfüllter Großhandelsgeschäfte bezieht. Die rechtliche Möglichkeit der Berücksichtigung der heutigen Tagespreise ergibt sich aus folgender Überlegung. Es ist allseitig anerkannt, daß in den Jahren 1920 bis 1923 die Warenpreise in Deutschland verglichen mit den Warenpreisen des Auslandes übermäßig niedrig waren, auch wenn man den derzeitigen Stand der deutschen Währung berücksichtigt. In den amtlichen Veröffentlichungen, *Wirtschaft und Statistik*, Bd. I S. 431 1. Spalte, findet sich eine Vergleichung der deutschen Großhandelsindexziffern mit denen der übrigen Länder für 1920 und 1921 unter Berücksichtigung der Marktentwertung. Die Verhältniszahlen z. B. für Januar 1921 lauten: Deutschland 1436, Amerika 2071, England 2480, Schweden 3275. Ebenenda Bd. II S. 235 1. Spalte findet sich ein internationaler Warenpreisstand auf Gold umgestellt für 1920 bis 1922. Die Verhältniszahlen z. B. für Januar 1922 lauten: Amerika 148, England 135, Frankreich 132, Deutschland 80,6. Diese damals in Deutschland vorherrschend gewesenen niedrigen Preise sind die Quelle der heute zu lösenden Zweifel. Aus ihnen leitet sich der Streit über die Höhe der Aufwertung her. Wenn die deutschen Warenpreise, wie es heute mehr oder minder der Fall ist, schon damals, in Gold umgerechnet, den Weltpreisen gleich oder wenigstens annähernd gleich gewesen wären, dann könnten überhaupt keine Zweifel entstehen: dann würden die damaligen Papiermarktpreise, wenn nach dem Dollar aufgewertet, im Regelfalle die heutigen Marktpreise ergeben. Nun waren die Ursachen des niedrigen Preisstandes verschiedene. Im allgemeinen wurde die Preisspannung zwischen den deutschen und den ausländischen Preisen nicht klar erkannt. Diese Erkenntnis hat sich vielmehr nur langsam durchgesetzt. Die Fabrikanten erhöhten ihre Preise, aber nur zögernd und häufig kaum mehr, als dem fortschreitenden Fallen der Mark entsprach, so daß die bisherige Spannung bestehen blieb. Die Preise zeigten ein ausgesprochenes Beharrungsvermögen. Außerdem kamen in erheblichem Umfang die

Regierungsmaßnahmen in Betracht. Die Regierung suchte erklärlicherweise darauf hinzuwirken, daß die Preise niedrig gehalten wurden. Das wurde durch das Verbot der Preistreiberei, durch Festsetzung von Höchstpreisen u. dergl. zu erreichen versucht. Von einem gleichen Bestreben wurde die Rechtsprechung in jenen Zeiten geleitet. Alle diese Maßnahmen haben auf den Preisstand einen erheblichen Einfluß ausgeübt.

Der geschilderte niedrige Preisstand bewirkt nun, daß, wenn heute nach dem Dollarkurs aufgewertet wird, die aufgewerteten Preise in der Mehrzahl der Fälle nicht entfernt den heutigen Marktpreisen gleich kommen, vielmehr nur einen Bruchteil derselben erreichen, ein Ergebnis, das der Regel nach den berechtigten Interessen der Verkäufer im Großhandel nicht gerecht wird. Die Berücksichtigung jener damals herrschenden ungewöhnlichen und vorübergehenden Verhältnisse fällt nach der Auffassung der Vereinigten Zivilsenate in den Bereich des § 242. Daraus ergibt sich, daß es rechtlich zulässig ist, die heutigen Marktpreise bei der Festsetzung der aufzuwertenden Kaufpreise in Betracht zu ziehen. Das ist durch die Bejahung der zweiten Frage ausgesprochen worden.

Zu einem weitergehenden Auspruch lag dagegen weder Veranlassung, noch die rechtliche Möglichkeit vor. Der I. und der II. Zivilsenat haben ihren angegebenen Urteilen die Auffassung zugrunde gelegt, daß bei der Aufwertung von den heutigen Marktpreisen auszugehen sei, vorbehaltlich insbesondere des Vorteils der Warenkonjunktur, der dem Käufer zugute kommen soll. Es mag sein, daß man in manchen Fällen auf diese Weise zu einem gefunden, den Interessen beider Parteien Rechnung tragenden Ergebnis gelangt. Es mag auch sein, daß die Aufwertung nach dem Lebenshaltungsindex (den Reichsteuerungszahlen) zu ähnlichen, vielleicht sogar noch besser den beiderseitigen Interessen gerecht werdenden Ergebnissen kommt. Die Vereinigten Zivilsenate haben sich jedoch nicht in der Lage gesehen, hierüber Richtlinien aufzustellen. Denn einmal würde ein solcher Auspruch sich weit aus dem Bereich derjenigen Fragen, die vom VI. Senat gestellt sind, entfernen. Und sodann liegt zu einem solchen Auspruch auch nicht einmal die rechtliche Möglichkeit vor. Die zu 2 zu entscheidende Rechtsfrage ist nur die, ob die Berücksichtigung der heutigen Marktpreise innerhalb des Rahmens des

§ 242 rechtlich zulässig ist. Die Aufstellung von bestimmten Richtlinien in den angedeuteten Einzelheiten ist nicht mehr Frage des Rechts, sondern der tatsächlichen Beurteilung im Einzelfall. Mithin konnte die Antwort der Vereinigten Zivilsenate auf die gestellte Frage sich nur dahin erstrecken, daß die Berücksichtigung der heutigen Marktpreise bei der Aufwertung, die nach der angeführten Rechtsprechung die sämtlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat, im Rahmen des § 242 rechtlich zulässig ist.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.